Stadt Lage
Der Bürgermeister

MUSIKSCHULE LAGE
Lange Straße 124, 32791 Lage
Tel. 17666 – Fax 929057
E-Mail: Musikschule@lage.de
www.musikschule-lage.de

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490) i.V.m. den §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von musikschuleigenen Instrumenten in Verbindung mit dem Unterricht erhebt die Musikschule der Stadt Lage Jahresgebühren, aufgeteilt in monatliche Raten, nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Gebührenordnung und unterliegt einer jährlichen Dynamisierung (siehe § 7 Abs. 2). Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Kalenderjahr.

(2) Ein Anspruch auf Übernahme in den Unterricht besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, für gesonderte Projekte und Kurse Gebühren für die Teilnahme festzusetzen. Diese Gebühren sollen in der Regel die Kosten decken.

(4) Schnupperkarten können nur einmal pro Instrument und Jahr in Anspruch genommen werden.

(5) Sollten es steuerrechtliche Vorgaben erforderlich machen, wird die/der Bürgermeister(in) ermächtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen der Gebührensatzung vorzunehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme der Schülerin / des Schülers in die Musikschule. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Unabhängig von dem Beginn des Unterrichts werden volle Monatsraten erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht für gesonderte Kurse und Projekte entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.

(3) Die Musikschule kann in Fällen von höherer Gewalt den Unterricht statt in Präsenz auch online, per Live-Videoübertragung oder durch andere alternative Fernunterrichtsmethoden abhalten. Die Gebührenhöhe wird dadurch nicht berührt (siehe auch § 8 Abs. 4).

§ 3 Gebührenschuldner*innen

Gebührenschuldner*innen sind die Teilnehmer*innen am Unterricht, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen oder der angegebene unterzeichnende Zahlungspflichtige. Bei Minderjährigen sind dies die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Gesetzliche Vertreter*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Unterrichts- und Mietgebühren werden als Jahresgebühren erhoben.
Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zu 1/12 zum 1. eines jeden Monats fällig.

Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Gebühren für Kurse und Projekte sind sofort nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse der Stadt Lage zu entrichten. Lehrkräfte dürfen keine Gebühren annehmen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Eine Mehrfächermäßigung wird gewährt für Teilnehmer*innen, die mehrere Hauptfächer belegen. Die Ermäßigung wird gestaffelt in der Reihenfolge nach der jeweils höchsten Unterrichtsgebühr erlassen.

Die Gebühr wird
für das 2. Fach um 20 v. H.
für das 3. Fach um 40 v. H.
für jedes weitere Fach um 60 v. H.
gemindert.

(2) Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn Familienmitglieder, die über kein eigenes Einkommen verfügen, gleichzeitig gebührenpflichtigen Unterricht an der Musikschule erhalten, im gleichen Haushalte leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird.

a) Die Ermäßigung wird gestaffelt in der Reihenfolge nach der höchsten Unterrichtsgebühr erlassen. Bei gleicher Höhe der Unterrichtsgebühr erfolgt die Staffelung nach dem Alter der Teilnehmer*innen, wobei das jeweils jüngste Familienmitglied die Ermäßigung erhält.

b) Die Gebühr wird
für das 2. Familienmitglied um 20 v. H.
für das 3. Familienmitglied um 40 v. H.
für jedes weitere Familienmitglied um 60 v. H.
von dem jeweiligen besuchten Unterricht gemindert.

(3) Eine Sozialermäßigung kann für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende, die in Lage wohnhaft sind, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf Antrag gewährt werden.
Die Sozialermäßigung kann gewährt werden:
a) bei einem Einkommen bis 37.500 € jährlich oder auf Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides (Wohngeld, Leistungen nach ALG II, AsylbLG, SGB XII, SGB II)
b) bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des/der Zahlungspflichtigen mit einem GdB von mindestens 50 %.

Die Gebühr wird um 30 v.H. gemindert.

Einkommen im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der positiven Einkünfte gem. §2 Abs. 1 und 2. des Einkommenssteuergesetzes des/der Zahlungspflichtigen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen.

Soweit eine Sozialermäßigung beantragt worden ist, ist das Einkommen auf entsprechende Aufforderung nachzuweisen. Die Sozialermäßigung wird ab dem Monat des eingegangen Antrags berücksichtigt.

(4) Die Berücksichtigung von mehreren Ermäßigungstatbeständen ist in der Reihenfolge der Absätze 1 bis 3 möglich.

(5) Eine Sonderermäßigung kann in besonderen Fällen oder zur Begabtenförderung gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn Ermäßigungen nach den Abs. 1 und 3 noch nicht ausreichen, um sozialen Härtefällen gerecht zu werden.
Die Entscheidung über die Gewährung einer Sonderermäßigung trifft die Schulleitung in Absprache mit der Fachgruppe Schule, Kultur, Tourismus und Sport.

(6) Die Sozialermäßigung und die Sonderermäßigung nach Abs. 3 und 4 werden kalenderjährlich gewährt und sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr neu zu beantragen.

(7) Es werden keine Ermäßigungen gewährt auf
   a) die Gebühren für Kurse und Projekte
   b) die Gebühren für Stundenpakete
   c) die Gebühren für die Überlassung von Musikinstrumenten

§ 6 Zuschläge

(1) Für Teilnehmer*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Zuschläge in Höhe von 20% auf die Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten erhoben.
(2) Des Weiteren wird für Teilnehmer*innen, die ihren Erstwohnsitz nicht in Lage haben, ein Zuschlag von 5 v.H. auf die jeweilige besuchte Unterrichtsform erhoben.

(3) Die Zuschläge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

(4) Die unter Absatz 1. und 2 genannten Zuschläge werden nicht erhoben für volljährige Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 % bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie für auswärtige Kinder und Jugendliche, die in Lage eine allgemeinbildende Schule besuchen.

§ 7 Gebührenanpassung

(1) Bei Änderungen der Unterrichtsform und/oder der Stärke der jeweiligen Unterrichtsgruppe wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats automatisch angepasst.
(2) Die Unterrichtsgebühren werden jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres um 2,0 % erhöht. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Musikschule einzureichen. Je Unterrichtsausfall wird ein Viertel der Gebührenmonatsrate erstattet.

(2) Wenn der Unterricht durch Erkrankung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin mehr als dreimal hintereinander nicht wahrgenommen werden kann, wird die Gebühr auf Antrag erstattet. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab dem vierten Unterrichtsausfall hintereinander wird bei Vorliegen des ärztlichen Attestes je Unterrichtsausfall ein Viertel der Gebühren-Monatsrate erstattet.

(3) Die Musikschule erstattet bei nachgewiesener regelmäßiger Ensembleteilnahme im gesamten vorangegangen Schuljahr einmalig die Hälfte der Unterrichtsgebühren im Monat August. Diese Erstattung gilt nicht für Ensembles der Kooperationsprojekte.

(4) Kann der Unterricht aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. Unwetter) oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Regelungen (z.B. wegen einer Pandemie) nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online, per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Nur falls die Unterrichtserteilung nicht umgesetzt werden kann, besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung nach § 8 Abs. 1.

§ 9 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an einem Ensemble schließt die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer mit ein. Es ist jeweils die höchste Ensemblegebühr fällig.

§ 10 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Lage und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Unbefristete Unterrichtsverhältnisse können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist der Musikschule spätestens bis zum 15. des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, schriftlich zu übersenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
(2) Befristete Unterrichtsverhältnisse, Kurse und Projekte enden nach dem vorher festgelegten Zeitraum, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Befristete Unterrichtsverhältnisse, Kurse und Projekte können nicht vorzeitig beendet werden. Es ist immer die gesamte Gebühr für den vereinbarten Unterrichtszeitraum, die Kurse und Projekte fällig. Ausnahmen regelt Abs. 3.
(3) Wurde für befristete Unterrichtsverhältnisse eine Probezeit vereinbart, so können diese innerhalb der Probezeit zum Ende des laufenden Monats beendet werden.
(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus zwingenden Gründen (z. B. Verstoß, gegen die Schulordnung, Wegzug, Schulwechsel) bleibt für beide Seiten unberührt. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung von Daten erteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Lage vom 20.10.2022

Gebührentarif der Musikschule Lage
Anpassung zum 01.01.2024

Unterrichtsform	**Dauer in Min.**	**Gebührensatz in €**
Elementare Musikpädagogik	45 60	24,00 33,00
Instrumental- u. Vokalunterricht **Kinder u. Jugendliche**		
Einzelunterricht	30	69,00
Einzelunterricht	45	104,00
2er-Gruppe	30	35,00
2er-Gruppe	45	52,00
3er-Gruppe	45	35,00
4er-Gruppe	60	35,00
Instrumental- u. Vokalunterricht **Erwachsene**		
Einzelunterricht	30	84,00
Einzelunterricht	45	125,00
2er-Gruppe	30	42,00
2er-Gruppe	45	63,00
3er-Gruppe	45	42,00
4er-Gruppe	60	42,00
Ensemble **Kinder- u. Jugendliche**		
Ensemble	45	15,00
Ensemble	60	20,00
Ensemble	75	26,00
Ensemble	90	31,00
Ensemble Erwachsene		

Ensemble Ensemble Ensemble Ensemble	45 60 75 90	18,00 24,00 31,00 37,00
Kooperationen Kita u. Musikschule Grundschule (1 x 1 Musik) Grundschule (Jekits 2) Grundschule (JeKits 3) Grundschule (JeKits 4) weiterführende Schulen Musikschul AG weiterführende Schulen	 45 45 45	 nach Aufwand nach Aufwand 26,00 35,00 35,00 nach Aufwand nach Aufwand

Unterrichtsform	**Dauer in Min.**	**Gebührensatz in €**
Kurse u. Projekte		nach Aufwand
Stundenpakete (nur einmal pro Schuljahr u. Instrument buchbar) 4er Schnupperkarte (Kinder u. Jugendliche) 4er Schnupperkarte (Kinder u. Jugendliche) 4er Schnupperkarte Erw. 4er Schnupperkarte Erw.	 30 45 30 45	 75,00 113,00 114,00 171,00
Miete Instrumente Gitarren/Keyboard Streich-, Blech-, Holzinstrumente	 pro Monat pro Monat	 15,00 21,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister
gez. Matthias Kalkreuter